

§ 0910 ZPO

Die §§ [850k ZPO](#) und [850l ZPO](#) sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht beigeschrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle des § [850k Abs. 4 Satz 1 ZPO](#), des § [904 Abs. 5 ZPO](#) und des § [907 ZPO](#) tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021